



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Gülseren Demirel, Cemal Bozoğlu**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 26.10.2022

Umsetzung der Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter – Abschiebungen, Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie ist der Stand der Umsetzung der Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter bezüglich Abschiebungen, Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam (Jahresbericht 2021, S. 40 bis 44) (bitte einzeln aufführen)? 2

Hinweise des Landtagsamts 11

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 01.12.2022

- 1. Wie ist der Stand der Umsetzung der Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter bezüglich Abschiebungen, Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam (Jahresbericht 2021, S. 40 bis 44) (bitte einzeln auflühren)?**

Auf die gegenständlichen Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wird nachfolgend im Einzelnen eingegangen.

Zu 1. Abschiebungen (Seite 40 bis 41)

Zu 1.1 Abholungszeitpunkt

Es wird grundsätzlich versucht, Aufgriffe zu Nachtzeiten zu vermeiden. Ein Aufgriff zur Nachtzeit kann allerdings unumgänglich sein, wenn der Abflugzeitpunkt früh morgens terminiert ist.

Auf Abflugzeiten haben bayerische Behörden häufig keinen Einfluss. Fluggeräte für Sammelchartermaßnahmen werden in der Regel durch die Bundespolizei gechartert. Hier muss eine Landegenehmigung am Zielflughafen zur entsprechenden Zeit erteilbar sein. Weiterhin sind Vorgaben des Ziellandes hinsichtlich der Ankunftszeit zu berücksichtigen. In den meisten Fällen setzen die Zielländer für die Annahme von Rückführungsflügen enge Zeitfenster für die Landung.

Zu 1.2 Abschiebung aus der Strafhaft

Alle mit der Rückführung betrauten Behörden in Bayern sind angehalten, insbesondere ausreisepflichtige Strafhaftfälle prioritär zu behandeln und, wenn möglich, vor Ende der Strafhaft rückzuführen. Die diesbezügliche innerbehördliche Zusammenarbeit wird fortlaufend optimiert. Aufgrund einer Vielzahl von externen Faktoren (bspw. Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern, offene Gerichtsverfahren etc.) gelingt es trotz großer Bemühungen nicht in jedem Fall, die Voraussetzungen für die Abschiebung bis zum Haftende zu schaffen.

Zu 1.3 Abschiebung aus Bildungs-, Kranken- und Betreuungseinrichtungen

Diese sensiblen Bereiche werden in Bayern grundsätzlich respektiert und es wird versucht, Rückführungen aus diesen Einrichtungen zu vermeiden. Die jeweiligen zuführenden Einheiten bestimmen dabei in eigener Zuständigkeit, wann und wo ein Aufgriffsversuch erfolgt.

Zu 1.4 Achtung des Kindeswohls

Die Durchführung der Zuführung erfolgt in Amtshilfe durch Polizeivollzugsbeamte, welche entsprechend ausgebildet und sensibilisiert sind. Minderjährige Personen verbleiben grundsätzlich bei einem Elternteil und werden nicht voneinander getrennt. Familienrückführungen, bei denen Kinder unter den Rückzuführenden sind, bedürfen einer besonders sensiblen Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme. Je nach Möglichkeit der durchführenden Polizeidienststelle werden vermehrt Polizeivollzugsbeamtinnen eingesetzt, da durch die Mitwirkung weiblicher Bediensteter unter Umständen das Vertrauen erhöht und insofern das Entstehen von Konflikten in belastenden Situationen minimiert werden kann. Als Grundsatz gilt, dass keine Familientrennungen vorgenommen werden sollen und Abholungen und Rückführungen von

Kindern und Minderjährigen immer mit den Eltern, einem Elternteil oder mit erziehungsbeauftragten Personen stattfinden. Die Entscheidung, ob und inwieweit in bestimmten Fällen eine Familientrennung erfolgen muss, treffen ausschließlich die Ausländerbehörden und/oder Zentralen Ausländerbehörden, ggf. im Benehmen mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). In bestimmten Fällen werden auch Vertreter des zuständigen Jugendamts in die Maßnahme eingebunden. Der bilateralen Absprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Ausländerbehörde zum Abholzeitpunkt kommt bei Familienrückführungen besondere Bedeutung zu, denn dieser kennt die familiäre Situation genauer und teilweise bestand schon im Vorfeld der Maßnahme persönlicher Kontakt zur Familie.

Müssen Kinder abgeschoben werden, sollen diese vor Schulbeginn in Gewahrsam genommen werden, die Gewahrsamnahme in einem Klassenzimmer hat zu unterbleiben. Wird die Gewahrsamnahme von Kindern oder Jugendlichen in Schulen oder Einrichtungen der Kinderbetreuung zum Zweck einer Rückführung unumgänglich, kann diese nur im äußersten Ausnahmefall und in Absprache mit der Einrichtungsleitung mit Einsatz von zivilen Kräften erfolgen. Im Vorfeld müssen alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sein.

Bei Gewahrsamnahmen von Familien mit Kindern ist mit vermehrtem Reisegepäck zu rechnen, ein geeignetes Transportmittel ist in die Planungen einzubeziehen. Außerdem müssen erforderliche Rückhalteeinrichtungen (Kindersitze) mitgeführt werden. In der Regel stehen der Familie Verpflegungspakete für die Fahrt zur Verfügung.

Bei der Rückführung von Familien ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beim Vollzug der Maßnahmen besonders zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Anwendung von unmittelbarem Zwang gegenüber Eltern oder erziehungsbeauftragten Personen.

Zu 1.5 Durchsuchung mit Entkleidung

Die Durchführung der Rückführungsmaßnahme wird grundsätzlich eigenverantwortlich durch die eingebundenen Polizeidienststellen des Bundes und des Landes geplant und ausgeführt. Diese sind entsprechend ausgebildet und sensibilisiert. Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, werden immer im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, orientiert am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Berücksichtigung der gefährdeten Schutzgüter Leben und Gesundheit durchgeführt. Dabei wird u. a. auf gleichgeschlechtliche Durchsuchungskräfte, die Einschränkung des Personenkreises der die Maßnahme durchführenden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, auf das notwendige Maß und die Achtung des Schamgefühls und der Intimsphäre des zu Durchsuchenden besonderer Wert gelegt.

Zu 1.6 Fortbildung der Mitarbeitenden der Vollzugsbehörde

Alle Vollzugsbeamten, die eine Rückführung begleiten, haben eine gesonderte Ausbildung zu diesem Zweck abgeschlossen (sog. „Personenbegleiter Luft“).

Neben der verpflichtenden Teilnahme für Polizeivollzugsbeamte am polizeilichen Einsatztraining, das sich grundsätzlich an den aktuellen Herausforderungen des alltäglichen Polizeieinsatzes orientiert und in das allgemeine Fortbildungsinhalte wie das Themenfeld der Abschiebungen sowie Erkenntnisse aus der Einsatznachbereitung übertragbar sind, führen die mit Rückführungsmaßnahmen regelmäßig betrauten Dienststellen für ihre Einsatzkräfte dezentral fachspezifische Schulungen durch. Eine Einsatznachbereitung, beispielsweise bei psychisch besonders belastenden Ereignissen, ist ebenfalls etabliert.

Folgende Möglichkeiten der Fortbildung werden durch die Polizeipräsidien bzw. durch die entsprechenden Dienststellen angeboten:

- Teilnahme an den Seminaren „Ausländerrecht“ und „Ausländerrecht Änderungen“ beim Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei Ainring (BPFI) mit Schwerpunkt auf dem Aufenthaltsgesetz, dem Asylgesetz und dem Schengener Durchführungsübereinkommen.
- Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen „Interkulturelle Kompetenz“ beim BPFI Ainring sowie an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol).
- Teilnahme am Lehrgang der Bayerischen Verwaltungsschule zum Thema „Rückführung ausländischer Staatsangehöriger“.
- Dienstunterrichte, bei denen rechtliche und fachliche Neuerungen angesprochen werden; teils werden auch Vertreter anderer Behörden (z. B. Ausländeramt) dazu eingeladen.
- Vermittlung von themenspezifischem Fachwissen im Rahmen von Einweisungen, Dienstunterrichten oder Präsidialschreiben.

Zu 1.7 Gepäck

Die Durchführung der Rückführungsmaßnahme wird grundsätzlich eigenverantwortlich durch die eingebundenen Polizeidienststellen des Bundes und des Landes geplant und ausgeführt. Grundsätzlich bekommen die Rückzuführenden genügend Zeit, persönliche Gegenstände und Hygieneartikel mitzunehmen. Verzögerungen durch fehlende Kooperation des Rückzuführenden gehen zu dessen Lasten.

Zu 1.8 Handgeld

Im Rahmen von Sammelchartermaßnahmen erhalten mittellose Personen finanzielle Mittel, um die Weiterreise und Erstversorgung im Zielland zu gewährleisten. Das Prozedere wird derzeit überarbeitet. Bei der Bundespolizei findet aufgrund des Wunsches vieler Bundesländer die Entwicklung eines Geschäftsprozesses statt, der die Abwicklung durch die Bundespolizei sicherstellen soll. Dies ist auch bei der Prüfung in Bayern durch den Obersten Rechnungshof (ORH) als wünschenswert festgestellt worden. Ein Termin für die Umsetzung steht noch nicht fest; solange werden Lösungen im Einzelfall erarbeitet.

Zu 1.9 Information über den Zeitpunkt der Abschiebung

Die Entscheidung und Durchführung obliegt der jeweils zuständigen (Zentralen) Ausländerbehörde.

Zu 1.10 Information über die Abschiebung

Die Durchführung der Rückführungsmaßnahme wird grundsätzlich eigenverantwortlich durch die eingebundenen Polizeidienststellen des Bundes und des Landes geplant. Bei der Abholung wird die abzuschiebende Person soweit möglich über die Abschiebungsmaßnahme und den genauen Ablauf informiert.

Zu 1.11 Kommunikation während der gesamten Abschiebung

Die Durchführung der Rückführungsmaßnahme wird grundsätzlich eigenverantwortlich durch die eingebundenen Polizeidienststellen des Bundes und des Landes geplant. Im Rahmen von Sammelchartermaßnahmen sind Dolmetscher persönlich vor Ort und auch während des Flugs anwesend.

Zu 1.12 Kontakt zu einem Rechtsbeistand

Die Kontaktaufnahme mit einem Rechtsbeistand ist für die Rückzuführenden per Telefon möglich und in jedem Fall gewährleistet.

Zu 1.13 Rücksichtnahme auf Kinder und kranke Personen

Die an der Durchführung der Rückführungsmaßnahme mitwirkenden eingebundenen Polizeidienststellen des Bundes und des Landes sind in Bezug auf Kinder und vulnerable Gruppen besonders sensibilisiert. Insbesondere bei erkrankten Rückzuführenden werden durch die zuständige Ausländerbehörde die erforderlichen Maßnahmen getroffen.

Zu 1.14 Telefonate mit Angehörigen

Über die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme mit Angehörigen entscheiden die Polizeivollzugsbeamten des Bundes und des Landes, welche die Rückführung vollziehen, unter Berücksichtigung ihrer Pflicht zur Aufgabenerfüllung.

Zu 1.15 Umgang mit Mobiltelefonen

Eine etwaige Sicherstellung bzw. Beschlagnahme von Mobiltelefonen geschieht nur unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen.

Zu 1.16 Verpflegung

Den Rückzuführenden stehen in jedem Fall einer Rückführung ausreichend Getränke und Essen zur Verfügung.

Zu 2. Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam (Seite 42 bis 44)Vorbemerkung

Das Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR) betreibt am Flughafen München eine kombinierte Transit- und Abschiebungshafteinrichtung (im Folgenden: kTA). Der Bereich Transit dient zur Durchführung des in der Zuständigkeit des Bundes (BAMF, Bundespolizei) bzw. des Flughafenbetreibers (Flughafen München GmbH – FMG) stehenden sog. Flughafenverfahrens (vgl. §§ 15 Abs. 6, 65 Aufenthaltsgesetz – AufenthG), bei dem Asylbegehren am Flughafen München ankommender Reisender auf gesetzlicher Grundlage geprüft werden. Die Zuständigkeit des Freistaates Bayern erstreckt sich hier nur auf die Bereitstellung der Unterkunft gemäß § 44 Asylgesetz (AsylG) bis zur Entscheidung der Bundeseinrichtungen über das weitere Verfahren.

Nachfolgende Angaben beziehen sich im Schwerpunkt auf den Bereich der Abschiebungshaft. In Einzelfällen werden Informationen zum Transit ergänzt.

Das Staatsministerium der Justiz (StMJ) betreibt die drei Abschiebungshafteinrichtungen in Hof, Eichstätt und Erding.

Zu 2.1 Ärztliche Zugangsuntersuchungen

Bei jeder in der kTA untergebrachten Person wird eine ärztliche Zugangsuntersuchung sowie ein Suizidscreening durchgeführt. Bei Verständigungsschwierigkeiten werden muttersprachliche Mitarbeiter hinzugezogen, zudem steht ein Videokonferenzsystem zur Verfügung. Sofern erforderlich werden auch Personen im Bereich Transit ärztlich in Augenschein genommen.

Bei Neuaufnahme einer Person in einer Einrichtung für Abschiebungshaft des Geschäftsbereichs des StMJ wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben stets eine ärztliche Zugangsuntersuchung durchgeführt, in deren Rahmen besonderes Augenmerk auf etwaige psychische Erkrankungen gelegt wird. Bei Verständigungsschwierigkeiten wird ein Dolmetscherdienst hinzugezogen, wofür regelmäßig ein Videokonferenzsystem genutzt wird.

Zu 2.2 Außenkontakte

Die in der Abschiebungshaft der kTA untergebrachten Personen können täglich während der Besuchszeiten Besuch empfangen. Die Nutzung von eigenen oder zur Verfügung gestellten Mobiltelefonen sowie Zugang zum Internet sind ebenfalls möglich.

Im Bereich Transit stehen Mobiltelefone und Internetzugang ebenfalls zur Verfügung. Besuchempfang ist möglich.

Zur Aufrechterhaltung und Pflege familiärer und sonstiger sozialer Kontakte können Personen, die in den Einrichtungen für Abschiebungshaft in Eichstätt und Hof inhaftiert sind, grundsätzlich viermal monatlich für einen Zeitraum von maximal einer Stunde besucht werden; in der Justizvollzugsanstalt Erding – Einrichtung für Abschiebungshaft besteht diese Möglichkeit grundsätzlich zweimal monatlich. Besuche von Rechtsbeiständen oder Nichtregierungsorganisationen werden auf die Besuchszeit nicht angerechnet. Auch nach Ausschöpfung der grundsätzlich monatlich gewährten Besuchszeiten werden Besuche auf Antrag regelmäßig gewährt.

In den Einrichtungen für Abschiebungshaft des Geschäftsbereichs des StMJ sind sämtliche Hafträume mit einer Telefonanlage ausgestattet, sodass Telefonate zu jeder Tageszeit möglich sind. Den Abschiebungsgefangenen werden Telefonate im Umfang von mindestens 30 Minuten täglich auf Staatskosten gewährt. In den Abschiebungshafteinrichtungen in Hof und Eichstätt steht den Abschiebungsgefangenen zudem die Möglichkeit der Videotelefonie zur Verfügung.

Der Gewährung eines unbeaufsichtigten Zugangs zum Internet stehen Sicherheitsbelange entgegen. Abschiebungsgefangene können jedoch bei Bedarf mit Unterstützung und unter Aufsicht von Bediensteten des sozialpädagogischen Diensts der jeweiligen Einrichtung Internetrecherchen durchführen.

Zu 2.3 Beschäftigung und Freizeitgestaltung

Die in der Abschiebungshaft der kTA untergebrachten Personen haben Zugang zu Gemeinschafts-, Außen- und Sportbereichen, einer Bibliothek, Sport- und (Video-) Spielgeräten. Jeder untergebrachten Person steht ein Fernseher zur Verfügung. Im Bereich Transit existiert ein vergleichbares Angebot, inkl. Gemeinschaftsraum und -küche.

In den Einrichtungen für Abschiebungshaft in der Zuständigkeit des StMJ verfügen die Inhaftierten über unterschiedlichste Möglichkeiten zur Gestaltung ihrer Freizeit. So können etwa Brett- und Gesellschaftsspiele sowie Bücher ausgeliehen werden und es bestehen Beschäftigungsangebote im künstlerischen und musischen Bereich. Während der Aufschlusszeiten können sich die Abschiebungsgefangenen in

Gemeinschaftsräumen aufhalten oder gegenseitig in ihren Hafträumen besuchen. Auch eine Möglichkeit zu sportlicher Betätigung ist in allen Einrichtungen gegeben. Überdies sind sämtliche Hafträume mit einem Fernsehgerät ausgestattet, sodass die Abschiebungsgefangenen kostenlosen Zugang zu einer Vielzahl deutscher und ausländischer Fernsehsender haben.

Zu 2.4 Durchsuchung mit Entkleidung

Bei Zugang findet gegebenenfalls eine Durchsuchung mit Entkleidung statt. Durchsuchung und Entkleidung erfolgt ausschließlich durch gleichgeschlechtliche Personen. Im Bereich der Transiteinrichtung steht dies in der Zuständigkeit der Bundespolizei.

Mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchungen Abschiebungsgefangener können von Gesetzes wegen ausschließlich auf Grundlage einer einzelfallbezogenen Anordnung durchgeführt werden. Eine solche Anordnung erfolgt nur, wenn der im jeweiligen Einzelfall bestehenden konkreten Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung durch ein bloßes Absuchen, etwa mittels einer Handdetektorsonde, nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann. Eine kurzzeitige vollständige Entkleidung ist in diesen Fällen unverzichtbar, da andernfalls die Möglichkeit bestünde, dass Gegenstände wie Drogen oder Waffen, deren Besitz den Abschiebungsgefangenen nicht gestattet ist, zunächst mit Hilfe noch nicht abgelegter Kleidungsstücke und sodann mit Hilfe wieder angelegter Kleidungsstücke versteckt würden. Nicht zuletzt mit Blick auf eine etwaige spätere gerichtliche Prüfung der Rechtmäßigkeit werden die Gründe für derartige Durchsuchungen regelmäßig dokumentiert. Mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchungen werden stets in geschlossenen Räumen durchgeführt und erfolgen ausschließlich in Gegenwart Bediensteter desselben Geschlechts wie die betroffene Person. Alle Bediensteten sind angehalten, die Phase der vollständigen Entkleidung auf das zwingend Erforderliche zu beschränken und das Schamgefühl der Betroffenen auch im Übrigen bestmöglich zu schonen.

Zu 2.5 Einsicht in den Toilettenbereich

Die Bediensteten machen sich vor Betreten der Hafträume in geeigneter Weise bemerkbar, sodass eine Einsicht in den Toilettenbereich bei dessen Benutzung vermieden wird. Eine Kameraüberwachung der Toilettenbereiche erfolgt nicht; auch im kameraüberwachten Haftraum ist die Einsichtnahme in den Toilettenbereich aufgrund geeigneter Trennwände (sog. Schamwand) nicht möglich.

Im Bereich der Transiteinrichtung steht ein (verschließbarer) Sanitärbereich, getrennt für Männer und Frauen, zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Auch in den Einrichtungen für Abschiebungshaft des Geschäftsbereichs des StMJ sind die Bediensteten angehalten, sich vor dem Betreten eines Haftraums z. B. durch Anklopfen bemerkbar zu machen und ein Eintrittszeichen des jeweiligen Abschiebungsgefangenen abzuwarten. In kameraüberwachten Hafträumen mit Ausnahme besonders gesicherter Hafträume wird der Toilettenbereich durch Schwärzung oder Verpixelung unkenntlich gemacht.

Ist die Unterbringung eines Abschiebungsgefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum nebst Kameraüberwachung geboten, umfasst die Überwachung auch den Toilettenbereich. Dies ist aus Sicherheitsgründen unverzichtbar, um unbemerkte Suizidversuche im verpixelten Bereich, wie sie in der Vergangenheit in anderen Justizvollzugsanstalten bereits erfolgt sind, zu verhindern.

Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum mit Kameraüberwachung stellt eine besondere Sicherheitsmaßnahme dar. Daher kann sie nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben nur bei erheblichen psychischen Auffälligkeiten, insbesondere bei akuter Gefahr einer Selbsttötung oder -verletzung sowie unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angeordnet werden. Die Kameraüberwachung Abschiebungsgefangener während der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum erfolgt grundsätzlich, soweit nach der Dienstplanung möglich, durch Bedienstete desselben Geschlechts.

Zu 2.6 Fixierung

Eine Fixierung von Personen während des Vollzugs von Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam ist in Bayern gesetzlich nicht vorgesehen.

Zu 2.7 Kameraüberwachung

Zur Gewährleistung der Sicherheit der in der kTA untergebrachten Personen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt eine Kameraüberwachung in den Fluren der Haftbereiche, den Treppenhäusern, dem Aufenthalts-, Außen- und Sportbereich sowie in einem einzelnen kameraüberwachten Haftraum. Eine entsprechende Kennzeichnung ist vorhanden.

Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum mit Kameraüberwachung stellt eine besondere Sicherheitsmaßnahme dar. Daher kann sie nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben nur bei erheblichen psychischen Auffälligkeiten, insbesondere bei akuter Gefahr einer Selbsttötung oder -verletzung sowie unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angeordnet werden. Aus diesem Grund wird die Maßnahme stets sorgfältig abgewogen und begründet. Ist die Unterbringung einer inhaftierten Person in einem kameraüberwachten oder besonders gesicherten Haftraum geboten, erfolgt aus Sicherheitsgründen eine permanente Kameraüberwachung. Vor Verlegung in einen derartigen Haftraum wird die betroffene Person hierüber unterrichtet; ferner sind die entsprechenden Kameras in den Hafteinrichtungen in Hof, Erding und Eichstätt sichtbar angebracht.

Zu 2.8 Kleidung

Den in der Abschiebungshaft der kTA untergebrachten Personen wird angemessene Kleidung in ausreichendem Umfang und Menge zur Verfügung gestellt. Die Kleidung wird zweimal wöchentlich getauscht und gereinigt. Auch Privatkleidung kann gereinigt werden.

In den Einrichtungen für Abschiebungshaft in Erding und Hof war es Abschiebungsgefangenen bereits bislang grundsätzlich gestattet, eigene Kleidung zu tragen. Auch in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt – Einrichtung für Abschiebungshaft wird dies künftig der Fall sein; eine entsprechende Änderung der Hausordnung wird aktuell vorbereitet.

Zu 2.9 Personal

In der kTA steht speziell ausgewähltes und eingearbeitetes Personal zur Verfügung. Regelmäßige Fortbildungen und Hospitationen für alle Mitarbeiter sind vorgesehen.

Bedienstete, die in den Einrichtungen für Abschiebungshaft des Geschäftsbereichs des StMJ tätig sind und dort Kontakt zu Abschiebungsgefangenen haben, wurden insoweit im Rahmen von Hospitationen besonders geschult. Zudem wird derzeit eine qualifizierte Schulung und Fortbildung für alle Bediensteten etabliert, die in einer Einrichtung für Abschiebungshaft tätig sind oder dort künftig eingesetzt werden sollen.

Zu 2.10 Psychologische und psychiatrische Betreuung

Die Hinzuziehung von Psychologen und Psychiatern ist in der kTA bei Bedarf sichergestellt.

Für die Abschiebungshafteinrichtungen im Geschäftsbereich des StMJ gilt, dass eine fachgerechte medizinische Versorgung von Abschiebungsgefangenen mit psychischen Erkrankungen durch die medizinischen und psychologischen Fachdienste der Einrichtungen für Abschiebungshaft sichergestellt ist. Daneben können seit 2021 in allen drei Einrichtungen für Abschiebungshaft des Geschäftsbereichs des StMJ telemedizinische Dienstleistungen (einschließlich des Bereichs der Psychiatrie) eines externen Anbieters zugunsten Abschiebungsgefangener in Anspruch genommen werden. Auch im Übrigen besteht die Möglichkeit einer Hinzuziehung externer Psychologen oder Psychiater.

Zu 2.11 Rechtsberatung

Die in Abschiebungshafteinrichtungen untergebrachten Personen können umfassend Rechtsberatung in Anspruch nehmen.

Die Abschiebungsgefangenen haben das Recht auf unbeschränkten Schriftwechsel mit Rechtsanwälten. Ferner besteht die Möglichkeit, telefonisch zu Rechtsbeiständen Kontakt aufzunehmen. Besuche von Rechtsanwälten oder Mitgliedern rechtsberatender Organisationen werden (ohne Anrechnung auf die reguläre Besuchszeit) stets und bei Bedarf auch kurzfristig ermöglicht.

Zu 2.12 Rechtsgrundlage

Über die Verweisung in Art. 2a Abs. 2 Satz 1 Ausführungsgesetz-Aufenthaltsgesetz (AGAufenthG) und § 422 Abs. 4 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) finden, soweit in § 62a AufenthG nichts Abweichendes bestimmt ist, die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) für den Vollzug der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams Anwendung.

Hinsichtlich des Transitbereichs wird auf die Vorbemerkung zu Nr. 2 hingewiesen.

Zu 2.13 Respektvoller Umgang

Ein respektvoller Umgang mit den in der kTA untergebrachten Personen ist jederzeit gewährleistet. Kulturelle und religiöse Bedürfnisse werden bestmöglich berücksichtigt.

Beim Kontakt Bediensteter der Abschiebungshafteinrichtungen des Geschäftsbereichs des StMJ zu Abschiebungsgefangenen wird auf die Einhaltung der im bürgerlichen Leben üblichen Umgangsformen, insbesondere auf die Ansprache mit „Sie“, besonderer Wert gelegt. Die Abschiebungsgefangenen werden stets respektvoll behandelt. Wie bereits dargelegt sind die Bediensteten gehalten, sich vor dem Betreten eines Haftraums z. B. durch Anklopfen bemerkbar zu machen und ein Eintrittszeichen des jeweiligen Abschiebungsgefangenen abzuwarten.

Zu 2.14 Unterbringung Minderjähriger

Es erfolgt keine Unterbringung von Minderjährigen in der Abschiebungshaft. Dies gilt auch für die kTA. Im Bereich der Transiteinrichtung können Kinder mit ihren Eltern untergebracht sein.

Zu 2.15 Waffen im Gewahrsam

Das in der kTA eingesetzte Personal trägt keine Bewaffnung während der Dienstverrichtung. Auch die zur Unterstützung eingesetzten Mitarbeiter der Bayerischen Polizei arbeiten dort ohne Bewaffnung.

Das Tragen von Schusswaffen ist in den Einrichtungen für Abschiebungshaft des Geschäftsbereichs des StMJ nicht vorgesehen. Vor Betreten der Einrichtungen müssen Schusswaffen daher grundsätzlich abgelegt werden. Reizstoffe, insbesondere Pfeffersprays, kommen in den Einrichtungen für Abschiebungshaft nur innerhalb der engen gesetzlichen Regelungen zur Anwendung unmittelbaren Zwangs zum Einsatz. Der Forderung, generell auf den Einsatz von Pfeffersprays zu verzichten, kann nicht gefolgt werden. In der Praxis kommt Pfefferspray jedoch nur dann zum Einsatz, wenn von dem Betroffenen eine konkrete Gefährdung für andere und/oder sich selbst ausgeht und andere geeignete Mittel des unmittelbaren Zwangs zur Abwendung der Gefährdung nicht zur Verfügung stehen. Der Einsatz wird vorher angedroht. Dem Betroffenen wird damit nochmals die Möglichkeit gegeben, den Einsatz des Pfeffersprays zugunsten einer gewaltfreien Bereinigung der Situation abzuwenden. Kommt es gleichwohl zum Einsatz, wird der Betroffene umgehend medizinisch versorgt, insbesondere die Augen und das Gesicht von etwaigen Spuren des Pfeffersprays gereinigt.

Zu 2.16 Zugangsgespräch

Mit jeder in der kTA untergebrachten Person wird bei Aufnahme ein Zugangsgespräch geführt, wobei in besonderem Maß auf Anhaltspunkte einer psychischen Erkrankung geachtet wird. Bei Verständigungsschwierigkeiten werden muttersprachliche Mitarbeiter bzw. ein Online-Dolmetersystem hinzugezogen.

Wird eine Person in eine Einrichtung für Abschiebungshaft des Geschäftsbereichs des StMJ neu aufgenommen, erfolgt stets ein Zugangsgespräch, in dessen Rahmen sie über ihre vollzuglichen Rechte und Pflichten informiert wird. Die Bediensteten sind angehalten, in Zugangsgesprächen besonderes Augenmerk auf Anhaltspunkte für etwaige psychische Erkrankungen zu legen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, erfolgt regelmäßig eine Vorstellung beim psychologischen Fachdienst. Bei Verständigungsschwierigkeiten erfolgt das Zugangsgespräch unter Hinzuziehung eines Dolmeterschendienstes, wofür regelmäßig ein Videokonferenzsystem genutzt wird.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.